

Textbausteine zur Kritik am Referentenentwurf der 6. HOAI-Novelle für Schreiben an politische Entscheidungsträger

Grundsätzliches

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mit verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen hat sich in der Vergangenheit als wichtiges Instrument des Verbraucherschutzes und der Sicherung qualitätvoller planerischer Leistungen im öffentlichen Interesse bewährt.

Der vorgelegte Entwurf ist im Ergebnis mittelstandsfeindlich, untauglich und leider auch strukturell irreparabel. Für Auftraggeber und Auftragnehmer ist dieser Entwurf keine Lösung.

Auftraggeber wie Auftragnehmer benötigen verbindliche und transparente Regelungen zur Honorarfindung. Hier hilft der vorgelegte Referentenentwurf nicht weiter. Mit einer konsequenten Umsetzung von systemkonformen Ansätzen hätten der Bundesratsauftrag von 1995 und die Zusage im Koalitionsvertrag (Große Koalition 2005) ohne weiteres erfüllt werden können.

Die vorgeschlagenen Honorierungsregelungen erhöhen den bürokratischen Aufwand, sind streitbefangen und praxisuntauglich.

Der Referentenentwurf ist nicht systemkonform und führt weder zur Vereinfachung noch zu mehr Transparenz. Die zugesagte Honorarerhöhung stellt in Wirklichkeit eine Honorarreduzierung dar.

Anstatt der versprochenen „berufsstandsgerechten“ Honorarregelung wäre eine faktische Abschaffung des geregelten Honorarrechts mit dieser Novelle verbunden.

Der vorgelegte Referentenentwurf schafft keinen seriösen preisrechtlichen Rahmen. Die willkürliche Teilung des Leistungsbildes in einen verpreisten und unverpreisten Teil, die weitgehende Einschränkung des Anwendungsbereiches durch Streichungen wesentlicher Honorarregeln sowie unpraktikable Berechnungsmethoden sind mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage schlichtweg unvereinbar.

Die Konzeption der Verordnungsnovelle wird den Vorgaben der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 nicht gerecht. Der Referentenentwurf ist nicht systemkonform und führt weder zu der bereits vom Bundesrat im Jahre 1995 geforderten Vereinfachung noch zu mehr Transparenz. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zugesagte Honorarerhöhung stellt aufgrund der Streichung maßgeblicher Honorarregelungen und der Einführung zahlreicher Öffnungsklauseln in der Praxis eine Honorarreduzierung dar. Damit ist der Referentenentwurf in der vorgelegten Form für Auftraggeber und Auftragnehmer nicht praxistauglich und bedarf der erheblichen Überarbeitung.

Anwendungsbereich - Europarecht

Eine Veränderung des Anwendungsbereichs bleibt europarechtlich ohne Auswirkungen. Dies gilt insbesondere für die Verkürzungen des Leistungsbildes und der Honorartafeln. Wenn die Verordnung tatsächlich als sog. Inländer-HOAI konzipiert wird, erledigen sich auch europarechtliche Zwänge in Bezug auf grenzüberschreitende Dienstleistungen.

Fehlende Kalkulationssicherheit

Der Entwurf sieht erhebliche Einschnitte in den Geltungsbereich der HOAI vor, mit deren Umsetzung sowohl Bauherren als auch Architekten und Ingenieure jegliche Kalkulationssicherheit verlieren würden. Damit wäre auch einem innovativen, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Planen und Bauen die Grundlage entzogen.

Auch die geplante Absenkung der Tafelendwerte um 80 % bei den Hochbauleistungen auf nunmehr 5 Millionen Euro und bei den Ingenieurleistungen (Tragwerksplanung) auf 3 Millionen Euro ist willkürlich und nicht an der Praxis orientiert, da Bauherren, die Gebäude mittlerer Größenordnung in Auftrag geben, damit künftig eine kalkulatorische Grundlage fehlt.

Verbraucherschutz

Der Referentenentwurf schadet ferner dem Verbraucherschutz, da er deutlich die Anwenderfreundlichkeit vermindert. Gerade für den nicht professionellen Bauherrn wird es nicht nachvollziehbar sein, mit welcher Honorarforderung gerechnet werden muss. Durch die mangelnde Transparenz, mehrdeutige Begriffe und nur unklar geregelte Honorarparameter fehlt für den Auftraggeber die Möglichkeit zur Überprüfung von Honoraransprüchen. Das bisher geregelte Honorarrecht wird durch zahlreiche Öffnungsklauseln weitgehend abgeschafft. Da die Vielzahl der Öffnungsklauseln im Ergebnis zu einer freien Vereinbarung und damit zur Beliebigkeit der Honorare führen wird, bedroht der Novellierungsentwurf insbesondere die kleinen und mittleren Büros und damit den weitaus größten Teil der Architekturbüros. Gerade für den heute dominierenden Bereich „Bauen im Bestand“ gibt es nach wie vor keine praktikable Honorarregelung.

Öffnungsklauseln

Wie eine genaue Analyse des Entwurfs ergibt, ist durch zahlreiche Öffnungsklauseln eine weitgehende Abschaffung des geregelten Honorarrechts nach den ursprünglichen Vorstellungen des damaligen Wirtschaftsministers Clement zu befürchten. Durch einzelne Bestimmungen kann der verbliebene Anwendungsbereich ausgehebelt werden.

Durch eine Öffnungsklausel in der Bestimmung zum Leistungsbild (Vorrang der individuellen Vereinbarung) wird sogar der bisher abschließende Charakter der Grundleistungen aufgehoben.

Die bislang an objektiven Kriterien ausgerichtete Honorarzonenermittlung wurde durch Streichen der Punktbewertung und der Objektliste völlig beseitigt. Die Honorarzoneneinteilung wird damit in das freie Ermessen des stärkeren Vertragspartners gestellt. Die Feststellung der anrechenbaren Kosten wurde der Beliebigkeit preisgegeben.

Mit der faktischen Beseitigung der Unterscheidung zwischen Grundleistungen, besonderen Leistungen und zusätzlichen Leistungen (§ 2 HOAI) wurde auch die Klarheit beseitigt, welche Leistungen mit dem Grundleistungshonorar abgedeckt sind. Hinzu kommt, dass die verbliebenen Leistungen nicht eindeutig definiert sind, sondern durch die Vertragspartner geändert werden können („...soweit nichts anderes vereinbart ist, ...“).

Da die Vielzahl der Öffnungsklauseln im Ergebnis zu einer freien Vereinbarung und damit zur Nichtauskömmlichkeit der Honorare führen wird, bedroht der Novellierungsentwurf insbesondere die kleinen und mittleren Büros und damit den weitaus größten Teil der Architekturbüros. Ohne die verbindliche Vorgabe von Mindest- und Höchstpreisen könnten deshalb Planungsqualitäten aus dem Markt verdrängt werden, die die planerischen Voraussetzungen für einen effektiven Schutz der Umwelt wie für die Erreichung baukultureller Ziele schaffen.

Honorarerhöhung – Honorarsenkung

Die angebliche Honorarerhöhung durch die Überbewertung der verbliebenen Leistungsphasen mit 110 % erweist sich als unzutreffend. Wenn nämlich Leistungen aus dem unverbindlichen Anhang hinzutreten, würde sich selbst nach Lesart der Ministeriums eine Erhöhung schon rechnerisch auf 5 % reduzieren.

Dadurch, dass die verbliebenen Tabellen weiterhin die bisherigen Honorarwerte zurückgerechnet auf 52 % ausweisen, wird es schwer möglich sein, einem Bauherrn zu vermitteln, dass er für eine vollständige Leistung (=100%!) künftig 110 % Honorar bezahlen soll. Es ist zu befürchten, dass es bei einem Honorar nach den bisherigen Tabellenwerten bleiben wird.

Die untaugliche Bonus-Malus-Regelung legitimiert Mindestsatzunterschreitungen.

Anhang

Alle Regelungen, die in den sog. Anhang verschoben worden sind, bleiben ohne Relevanz, da der Verordnungsteil mit keinem Wort Bezug auf diesen Anhang nimmt oder diesen in anderer Art und Weise einbezieht. Es ist daher schlicht verfehlt, wenn hinsichtlich der gestrichenen Regelungen auf einen „unverbindlichen Verordnungsteil“ verwiesen wird. Nicht verpreiste Leistungen im Anhang werden überhaupt nicht von der Erhöhung erfasst. Wie ein Anhang ohne rechtlichen Bezug und ohne irgendeinen Regelungsgehalt in einer Rechtsverordnung untergebracht werden soll, bleibt unverständlich.

Keine Begriffssicherheit

Anwendungsprobleme werden sich auch daraus ergeben, dass eine Reihe von undefinierten und unterschiedlich verwendeten Begriffen enthalten ist. Streitpotential für die Vertragsparteien sowie Auslegungsprobleme werden die Folge sein. Am deutlichsten zeigt sich dies daran, dass die Begrifflichkeit der DIN 276 (Fassung 1981!) beibehalten wurde, der Bezug zu dieser Norm allerdings gestrichen wurde. Des Weiteren finden sich Begriffe, die bislang im Honorarrecht unbekannt waren (z. B. Bauentwurf oder Leistungsziel).

Insgesamt ist also ein solches Terminologiewirrwarr festzustellen, dass dem Entwurf bereits jetzt eine erhebliche Praxisferne und Unklarheit attestiert werden muss.

Reduzierung der Leistungsphasen

Durch die willkürliche Reduzierung der Leistungsphasen entfällt das typische ganzheitliche Leistungsbild der Architekten; die Qualität der Bauvorhaben ist abhängig von der durchgängigen qualifizierten Leistungserbringung der Architekten in allen Leistungsphasen. Entgegen der Begründung sind alle bisher in den Leistungsbildern geregelten Architektenleistungen Kernaufgaben und beinhalten durchgängig geistig-schöpferische Leistungen. Die Abtrennung der Leistungsphasen 6 bis 9 ist willkürlich und entspricht nicht den zwingenden Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage. Zudem wirft sie neue, zusätzliche haftungsrechtliche Probleme auf, z. B. im Hinblick auf die werkvertraglichen Grundlagen (gesamtschuldnerische Haftung).

Der Entfall der Leistungsphasen 6 bis 9 aus dem gesetzlich geregelten Bereich der HOAI ist willkürlich und nicht mit EU-Forderungen zur Wettbewerbsförderung zu begründen. Die Beschränkung der verpreisten Leistungen dient einzig der Minimierung von Honorarkosten. Der Gesetzgeber hofft, dass eine Freigabe der Leistungsphasen 6 bis 9 zu niedrigeren Kosten auf der Auftraggeberseite führen wird. Die grundsätzliche Reduzierung der Architektenhonorare scheint daher trotz gegenteiliger Behauptungen eine Zielsetzung der Novellierung zu sein.

Wegfall Abschlagszahlungen

Mit dem Wegfall des bisherigen § 8 wird die erst kürzlich von der BGH-Rechtsprechung bestätigte Leitbildfunktion ignoriert. Der Hinweis, dass im BGB ausreichend Regelungen dafür zur Verfügung stünden, ist unzutreffend, da die einschlägigen BGB-Regelungen praktisch nicht so auf Architektenleistungen angewandt werden können, wie dieses bislang § 8 Abs. 2 erlaubt. Der Wegfall der Möglichkeit, wie bisher Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen zu fordern, ist für Architekten existenzbedrohend. Es widerspricht jeglichem Geschäftsablauf, wenn der Architekt erst nach teilweise mehrjähriger Leistungserbringung sein Honorar fordern kann. Gleichzeitig lässt es die aktuelle Wettbewerbssituation nicht zu, entsprechende vertragliche Regelungen frei zu treffen.

Fehlender Bezug zu sonstigen Gesetzen

Die Novellierungen des Baugesetzbuchs zum 20.07.2004 und zum 01.01.2007 sind nicht berücksichtigt worden. Beispielsweise müsste es in **§ 16 Abs. 2 neu** zum Anwendungsbereich heißen: "2. Bebauungspläne nach den §§ 8 bis 10 und 12 bis 13a des Baugesetzbuchs". In den Leistungsbildern (**§§ 17 und 18 neu**) fehlen ferner die neuen Begriffe "Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung" und beim Flächennutzungsplan wird die Begründung fälschlicherweise immer noch als "Erläuterungsbericht" (**§ 17 Abs. 2 Nr. 3 a neu**) bezeichnet.

Widerspruch zur Deregulierung des Bauordnungsrechts

Die Architekten haben sich bereit erklärt, die politisch gewollte Deregulierung des Bauordnungsrechts durch eine höhere Verantwortlichkeit zu unterstützen. Dieser Aussage lag die Zusicherung zugrunde, dass die Politik im Gegenzug die berechtigten Interessen der Berufsstände wahrt. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf einer HOAI-Novellierung würde diese „Geschäftsgrundlage“ beseitigt; Abstriche im Umweltschutz und bei der öffentlichen Sicherheit wären vorprogrammiert.